

STADT VOERDE (Niederrhein)

Bau- und Betriebsausschuss

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 10. Sitzung des Bau- und Betriebsausschusses
am Donnerstag, 29.11.2018, 17:00 Uhr bis 18:30 Uhr
im Kleinen Sitzungssaal Raum 137 des Rathauses

Anwesenheiten

Vorsitz:

Schneider, Georg Heinrich

Anwesend:

SPD-Fraktion

Neßbach, Ulrich Philipp
Goemann, Uwe Jan
Kleinherne, Uwe
Meulendyck, Hans-Peter
Rieser, Ralf
Kann-Guedes, Doris

CDU-Fraktion

Gördü, Hasan
Langenfurth, Jan
Pollmann, Andreas
Sarres, Hans-Bernd

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Thomas, Jörg
Weiß, Hans-Peter

vertritt Steldermann-Tafel, Carmen (B'
90/Grüne)

Fraktion Wählergemeinschaft Voerde

Fregin, Manfred Robert

Mitglieder mit beratender Stimme:

Bergmann, Hans-Peter (Ratsmitglied mit beratender Stimme gem. § 58 Abs. 1 GO)
Göttler, Helmut (Mitglied mit beratender Stimme gem. § 58 Abs. 4 GO)

Entschuldigt fehlten:

Sarres, Mark (SPD)
Steldermann-Tafel, Carmen (B' 90/Grüne)
Alakas, Abdullah (SPD)
Gockel, Manfred (FDP)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Herr Limke
Herr Grootens
Herr Bruchhausen
Frau Orzechowski
Frau Bednarczyk
Frau Pajenberg (Schriftführerin)
Herr Sobotta (Auszubildender)

Gäste:

Herr Krämer, Ing.-Büro K & L Energietechnik

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW
- d Einführung eines neuen sachkundigen Bürgers/einer sachkundigen Bürgerin/eines beratenden Mitgliedes

Tagesordnung

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 27.09.2018
- 3. 25. Änderung der Abfallgebührensatzung (16/868 DS)
- 4. 14. Änderung der Abwassergebührensatzung (16/860 DS)
- 5. 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (16/861 DS)
- 6. 29. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (16/864 DS)
- 7. Bereitstellung einer über-/außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für die Straßen- und Kanalerneuerung Eichenweg (16/858 DS)
- 8. Verkehrstechnische Verbesserungsmaßnahmen zur Schulwegsicherung - mündlicher Bericht
- 9. Mitteilungen der Verwaltung
- 10. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Sitzungsverlauf

Vorsitzender Georg Heinrich Schneider eröffnet die Sitzung des Bau- und Betriebsausschusses und begrüßt alle Anwesenden.

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Vorsitzender Georg Heinrich Schneider stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gem. § 8 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse fest.

b Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird gem. § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Vorsitzender Georg Heinrich Schneider stellt fest, dass bei keinem Ausschussmitglied der Tatbestand eines Ausschließungsgrundes gem. §§ 31, 43 Abs. 2 und 50 Abs. 6 GO NRW erfüllt ist.

d Einführung eines neuen sachkundigen Bürgers/einer sachkundigen Bürgerin/eines beratenden Mitgliedes

Vorsitzender Schneider bat die Anwesenden, sich zu erheben, und verpflichtete Herrn Hans-Peter Weiß durch Vorlesen der Verpflichtungsformel als sachkundigen Bürger.

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde

Es lagen keine Wortmeldungen zu Protokoll vor.

2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 27.09.2018

Die Niederschrift wurde ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

3. 25. Änderung der Abfallgebührensatzung

16/868 DS

Im Anschluss an den Bericht von Herr Langenfurth über die Beratungen der Gebührenkommission fasste der Bau- und Betriebsausschuss folgenden

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 25. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) wird in der der Drucksache 16/868 als Anlage 3 beiliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. 14. Änderung der Abwassergebührensatzung 16/860 DS

Der Bau- und Betriebsausschuss fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) wird in der der Drucksache 16/860 als Anlage 2 beiliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen 16/861 DS

Der Bau- und Betriebsausschuss fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein) wird in der der Drucksache 16/861 als Anlage 2 beiliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. 29. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung 16/864 DS

Herr Bergmann wies darauf hin, dass die Saarstraße und die Tilsiter Straße nicht in der Reinigungsliste stünden.

Auf Nachfrage von Herrn H.-B. Sarres zur Abrechnung mit der beauftragten Firma erläuterte Herr Bruchhausen, dass dies auf Grundlage der nachweislich gereinigten Kehrmeter erfolge. Diese könnten künftig auch GPS-gesteuert nachvollzogen werden.

Im Rahmen der anschließenden kurzen Diskussion über nicht erbrachte Kehrleistungen erklärte Herr Limke, dass entsprechenden Hinweisen immer nachgegangen worden sei.

Anschließend fasste der Bau- und Betriebsausschuss folgenden

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 29. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – wird in der der Drucksache 16/864 als Anlage 2 und 3 beiliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Bereitstellung einer über-/außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für die Straßen- und Kanalerneuerung Eichenweg 16/858 DS

Herr Limke wies einleitend auf den aktuellen Stand der Diskussion um die Zukunft der Straßenbaubeiträge hin.

Anschließend erinnerte Herr Grootens daran, dass der Mischwasserkanal und die Straße incl. Nebenanlagen stark erneuerungsbedürftig seien. Auf Basis des im März beschlossenen und im Juni erweiterten Ausbauprogramms seien die Arbeiten öffentlich ausgeschrieben worden. Die Submission habe im September stattgefunden.

Das preisgünstigste Angebot liege rund 24 % über der Kostenschätzung. Die Auftragsvergabe solle aber trotzdem erfolgen, da ein wirtschaftliches Angebot vorliege und die Marktsituation derzeit kein günstigeres Ergebnis erwarten lasse.

Herr Langenfurth erkundigte sich, warum in der Drucksache dennoch davon gesprochen werde, dass die Angebotspreiserhöhung zu keiner Überschreitung der den Anliegern angekündigten Beitragshöhen führen werde.

Nach kurzer Diskussion kündigte Herr Limke an, dass die KAG-Abrechnungssystematik in der nächsten Sitzung vorgestellt werde.

Anschließend fasste der Bau- und Betriebsausschuss folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Bereitstellung über-/außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt zu:

172.000 € auf dem PSP 7.100502 „Ausbau Straße Eichenweg“ (überplanmäßig)

83.000 € auf dem PSP 7.100511 „Ausbau MW-Kanal Eichenweg“ (außerplanmäßig)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Verkehrstechnische Verbesserungsmaßnahmen zur Schulwegsicherung - mündlicher Bericht

Herr Limke und Herr Grootens erläuterten, dass im Zuge der anstehenden Baumaßnahme der Gelsenwasser AG im Bereich des Kreisverkehrs Bahnhofstraße/Alexanderstraße der bislang noch überfahrbare Innenring umgebaut werde. Außerdem würden an den Zubringerstraßen Zebrastreifen aufgebracht.

Herr Grootens teilte außerdem mit, dass an den Einmündungen Alexanderstraße/Rönskenstraße und Friedhofstraße/Rönskenstraße Fußgängerfurte eingerichtet würden.

Im Rahmen der anschließenden kurzen Diskussion wies Herr Meulendyck darauf hin, dass auch beim Kreisverkehr Spellener Straße/Bülowstraße die Problematik des überfahrbaren Innenringes bestehe.

Herr Limke teilte mit, dass die Kreuzung Rahmstraße/Dinslakener Straße inzwischen umgebaut sei. Welche verkehrsregelnden Maßnahmen notwendig seien, werde noch geprüft.

9. Mitteilungen der Verwaltung

Frau Orzechowski erläuterte anhand einer PowerPoint-Präsentation den Stand der Baumaßnahmen an verschiedenen Turn- und Sporthallen, Erich-Kästner-Schule, Hallenbad, Sportanlage Am Tannenbusch, Comenius-Gesamtschule, Kita-Kastanienallee. Sie wies insbesondere darauf hin, dass die Sportanlage Am Tannenbusch fristgerecht fertig werde.

Herr Limke kündigte an, dass die Drucksache zum Bäderkonzept in den nächsten Tagen verschickt werde und fasste den darin enthaltenen Beschlussvorschlag zusammen.

10. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Herr Schneider erkundigte sich nach dem Sachstand der Friedhofsgebühren.

Herr Limke teilte mit, dass der Auftrag für die Erstellung der Kalkulation erteilt worden sei und die Vorlage im Ausschuss voraussichtlich im Frühjahr erfolge.

Vorsitzender Georg Heinrich Schneider schließt die öffentliche Sitzung des Bau- und Betriebsausschusses um 18:30 Uhr.

Vorsitzender
Georg Heinrich Schneider

Schriftführerin
Doris Pajenberg

Kenntnis genommen:
Der Bürgermeister

Haarmann

Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2019

Kostenermittlung

<u>1. Unternehmervergütung und Abfallentsorgungsgebühren des Kreises Wesel</u>	3.800.014,46 €
<u>2. Sonstige Kosten (einschl. Sondermüllsammlungen, Bauschuttcontainer u.a.)</u> (Sondermüllsammlungen, Bauschuttcontainer, Abfallkalender, Übergabe E-Schrott etc.)	103.267,76 €
<u>3. Innere Verrechnung</u> (Personalkosten FD 7.2, Servicepauschale andere Fachdienste)	257.464,24 €
<u>4. Weitere sonstige Kosten</u> (Personal-, Fahrzeug- und Entsorgungskosten für Papierkorbentleerung und wilde Müllkippen, Personal- und Fahrzeugeinsatz Sondermülltage)	222.031,48 €
<u>5. Übernahme der fixen Kosten der Grünabfallannahmestelle:</u>	<u>8.320,28 €</u>
Gesamtkosten:	4.391.098,23 €
<u>6. Überschuss aus 2016 und 2017 (jeweils anteilig):</u>	- 344.084,47 €
<u>7. Erlöse Papier</u>	- 115.837,20 €
<u>8. Erlöse E.-Schrott</u>	- €
<u>9. Erlöse Alttextilien</u>	- 58.500,00 €
durch Gebühren zu deckende Kosten:	<u><u>3.872.676,56 €</u></u>

Ermittlung der Einnahmen

Anzahl Gefäßart	Gebühr 2019	Gesamt	Gebühr 2018	Veränderung
2263 MGB 120 l (14-tägl.)	302,00 €	683.426,00 €	302,00 €	0,00%
5455 MGB 120 l (4-wöch.)	154,00 €	840.070,00 €	154,00 €	0,00%
1108 MGB 240 l (14-tägl.)	580,00 €	642.640,00 €	580,00 €	0,00%
202 MGB 1.100 l (wöch.)	5.425,00 €	1.095.850,00 €	5.425,00 €	0,00%
99 MGB 1.100 l (14-tgl.)	2.587,00 €	256.113,00 €	2.587,00 €	0,00%
500 Hausmüllsäcke	10,00 €	5.000,00 €	10,00 €	0,00%
2600 Biotonnen	130,00 €	338.000,00 €	130,00 €	0,00%
1000 Bioabfallsäcke	3,00 €	3.000,00 €	3,00 €	0,00%
Einnahmen durch Gebühren:		3.864.099,00 €		
durch Gebühren zu deckende Kosten:		<u>3.872.676,56 €</u>		
Überschuß (+)/Fehlbetrag (-):		- 8.577,56 €		-0,22%

Kalkulation der Gebühren für die Annahme von Grünabfällen für das Jahr 2019

Anlieferungstage:	74 Tage
Anlieferungsstunden je Tag:	3 Stunden
Gebührenmarken:	2070 Stück
Menge Baum- und Strauchschnitt:	140 t

Gebührenmarken: **2070**

Kosten für Gebührenmarken:	300,00 €
Entsorgung- und Transportkosten Baum-/Strauchschnitt:	<u>11.958,16 €</u>
Gesamtkosten	12.258,16 €
Fehlbetrag 2015 (ant.) + 2016 (ant.)	<u>3.285,24 €</u>
verbleiben	15.543,40 €

Kosten je Einheit nach Wertigkeit: 7,51 €

Kosten je Kofferraumladung:	7,51 €
Kosten je Kombiladung:	15,02 €
Kosten je Anhängerladung (einachsige):	22,53 €
Kosten je Anhängerladung (zweiachsige):	45,05 €

Gebühren für das Jahr 2019:	
Kosten je Kofferraumladung:	7,50 €
Kosten je Kombiladung:	15,00 €
Kosten je Anhängerladung (einachsige):	22,50 €
Kosten je Anhängerladung (zweiachsige):	45,00 €

Durch Gebühren zu deckende Kosten:	15.543,40 €
Einnahmen bei 5,00 €/10,00 €/15,00 €/30,00 €	<u>15.525,00 €</u>
Zuschußbedarf (s.o.)	18,40 €

**Satzung vom xx.12.2018 zur
25. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung
in der Stadt Voerde (Niederrhein)
vom 19.12.1996**

Aufgrund der §§ 7 und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 24 der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.2017 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die Gebühr umfasst die Kosten für das Einsammeln und Entsorgen der Abfälle.
- (2) Die Gebühr beträgt für ein

a) MGB 120 l (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr	302,00 €/Jahr
b) MGB 120 l (Restmülltonne) vierwöchentliche Abfuhr	154,00 €/Jahr
c) MGB 240 l (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr	580,00 €/Jahr
d) MGB 1.100 l (Restmülltonne) wöchentliche Abfuhr	5.425,00 €/Jahr
e) MGB 1.100 l (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr	2.587,00 €/Jahr

Bei Müllgemeinschaften im Sinne des § 14 Abfallentsorgungssatzung fällt für jeden beteiligten Grundstückseigentümer die anteilige Gebühr an.

- (3) Die Gebühr für ein MGB 240 l zur Erfassung von Bioabfällen (Biotonne) beträgt 130,00 €/Jahr (Abfuhr 14-täglich).

Wird das Gefäß von mehreren Grundstückseigentümern gemeinsam genutzt, so wird jedem dieser Eigentümer der auf ihn entfallende Anteil berechnet.

- (4) Für Bioabfallsäcke mit amtlichem Aufdruck (Abfuhr 14-täglich) wird eine Gebühr von 3,00 € je Bioabfallsack erhoben. Die Gebühr ist im Bürgerbüro der Stadt bei Aushändigung zu entrichten.
- (5) Für Restmüllsäcke mit amtlichem Aufdruck wird eine Gebühr von 10,00 € je Müllsack erhoben. Die Gebühr ist im Bürgerbüro der Stadt bei Aushändigung zu entrichten.
- (6) Eine Verpflichtung der Stadt zur Erstattung von Gebühren für nicht verwendete Rest-

müllsäcke (§ 4 Abs. 5) sowie nicht verwendete Bioabfallsäcke (§ 4 Abs. 4) besteht nicht.

- (7) Die Gebühr für die Abfuhr von Sperrmüll (§ 16 Abfallentsorgungssatzung) ist in den Gebühren nach Absatz 2 enthalten.
- (8) Für die Anlieferung an die Annahmestelle für Grünschnitt werden folgende Gebühren erhoben:

Bei Anlieferungen einer

Kofferraumladung	7,50 €/Anlieferung
Kombiladung	15,00 €/Anlieferung
Anhängerladung (einachsiger Anhänger)	22,50 €/Anlieferung
Anhängerladung (zweiachsiger Anhänger)	45,00 €/Anlieferung

Die Gebühren sind bei der Anlieferung an der Annahmestelle zu entrichten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der 24. Änderungssatzung vom 18.12.2017 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), xx. Dezember 2018

H a r m a n n
Bürgermeister

1. Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtkosten

	2019	
Kosten der Schmutzwasserbeseitigung	4.253.733,23 €	10.09.2018
ant. Betriebsergebnisse aus Vorjahren:	16.249,21 €	05.10.2018
Durch Schmutzwassergebühren zu deckende Kosten:	4.269.982,44 €	
Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung	1.917.481,60 €	10.09.2018
ant. Betriebsergebnisse aus Vorjahren:	7.993,50 €	10.09.2018
Durch Niederschlagswassergebühren zu deckende Kosten:	1.925.475,10 €	

2. Bemessungsgrundlagen

Verteilungseinheiten Schmutzwasserbeseitigung	1.653.473 m ³	29.10.2018
Verteilungseinheiten Niederschlagswasserbeseitigung	1.593.000 m ²	29.10.2018

3. Gebührenermittlung

3.1 Gebührenermittlung Schmutzwasserbeseitigung

Durch Schmutzwassergebühren zu deckende Kosten:	4.269.982,44 €
Verteilungseinheiten Schmutzwasserbeseitigung:	1.653.473 m ³
Gebührensatz:	2,582 € je m ³

3.2 Gebührenermittlung Niederschlagswasserbeseitigung

durch Niederschlagswassergebühren zu deckende Kosten:	1.925.475,10 €
Verteilungseinheiten Niederschlagswasserbeseitigung:	1.593.000 m ²
Gebührensatz:	1,209 € je m ²

4. Ermittlung des voraussichtlichen Gebührenaufkommens:

Schmutzwassergebühren	2,58 € je m ³ x	1.653.473 m ³ =	4.265.960,34 €
Durch Schmutzwassergebühren zu deckende Kosten:			4.269.982,44 €
Rundungsdifferenz		-0,1% -	4.022,10 €
Niederschlagswassergebühren	1,21 € je m ² x	1.593.000 m ² =	1.927.530,00 €
Durch Niederschlagswassergebühren zu deckende Kosten:			1.925.475,10 €
Rundungsdifferenz		0,1%	2.054,90 €

	2019	2018
Schmutzwassergebühr	2,58 € je m ³	2,66 je m ³
Niederschlagswassergebühr	1,21 € je m ²	1,23 je m ²
Veränderung Schmutzwassergebühr	-3,008%	
Veränderung Niederschlagswassergebühr	-1,626%	

Nachrichtlich:

Niederschlagswassergebühren Privatgrundstücke	1,21 € je m ² x	653.602 m ² =	790.858,42 €
Niederschlagswassergebühren öffentliche Flächen	1,21 € je m ² x	938.824 m ² =	1.135.977,04 €
Summe		1.592.426 m ²	1.926.835,46 €

Satzung vom xx.12.2018 zur
14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren
in der Stadt Voerde (Niederrhein)
vom 15.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) und des § 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung -, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 11.12.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

5. § 4 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

(8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,58 Euro.

6. § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Niederschlagswassergebühr

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich 1,21 Euro.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten § 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15.12.2005 nach dem Stand der 13. Änderungssatzung vom 18.12.2017 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer

Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), xx. Dezember 2018

H a a r m a n n

Bürgermeister

Anzahl Anlagen	93 Stück
angeschlossene Einwohner	314 Ew
Abfuhrmenge (Schätzung für das Jahr 2019)	50 m³

Entleerung und Transport des Fäkalschlammes	19,04 € je m³ x	50 m³ =	952,00 €
Reinigungsentgelt KA Voerde (ohne KKA m. Bes. auf landw. Fl.)	8,50 € je Ew/a x	314 Ew =	2.669,00 €
Verwaltungsumlage Tiefbau Baubetrieb			3.081,36 €
Gesamtkosten			6.702,36 €
antlg. Betriebsergebnis Überschuss Fehlbetrag 2019			- 1.951,18 €
			<u>4.751,18 €</u>

Verteilung der Gesamtkosten auf die Abfuhrmenge			
Gebührensatz je m³	4.751,18 € :	50 m³ =	<u>95,02 €</u>

Gebührensatz je m³ gerundet: 95,00 €

Gebühreneinnahmen	95,00 € x	50 m³ =	4.750,00 €
Kosten			<u>4.751,18 €</u>
Überschuß(+)/Unterdeckung(-)			- 1,18 €

Gebührensatz je m³ 2018	95,68 €
Gebührensatz je m³ 2019	95,02 €
Veränderung:	-0,69%

Anpassung an Schmutzwassergebühr (Senkung um 3%) **92,81 €**

Kleininleiterabgabe Mehrkammerausfallgruben 17,90 € je Ew/a
 direkt den Mehrkammerausfallgruben zuzurechnen

Satzung vom XX.12.2018
zur 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von
Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein)
vom 23. Dezember 2016
(nach dem Stand der 1. Änderung vom 18.12.2017)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585ff.), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW S. 926), – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Voerde (Ndrrh.) am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt **92,81** Euro je abgefahrenen Kubikmeter Klärschlamm.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 11 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 23.12.2016, nach dem Stand der 1. Änderung vom 18.12.2017) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), XX.12.2018

H a a r m a n n
Bürgermeister

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr für das Jahr 2019**Kostenermittlung**

Reinigung der Fahrbahnen, Parkstreifen und verkehrsberuhigten Zonen
sowie Verwertung Straßenkehricht, Personalkosten FD 7. 2, Service-
pauschale andere Fachdienste, Fachliteratur, Bekanntmachungen

204.674,54 €

abzüglich Anteil der Kommune

19,75%

- 40.423,22 €

164.251,32 €

abzgl. Betriebsergebnisse 2015 und 2017 (Überschüsse)

- 17.063,72 €

durch Gebühren zu deckende Kosten

147.187,60 €**Ermittlung der Gebühr**

Verteilungseinheiten (Frontmeter einschließlich Hinterlieger)

111.125

Straßenreinigungsgebühr je lfd. m

1,32 €

Gebühr 2018

1,23 €

Differenz

0,09 €

8%

Gebühreneinnahmen

1,32 € x 111.125 m = 146.685,00 €

durch Gebühren zu deckende Kosten

147.187,60 €

Differenz

- 502,60 €

-0,34%

**Satzung vom xx.12.2018 zur
29. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein)
- Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –
vom 18.12.1991**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), beide in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - vom 18.12.1991 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 6 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr bezogen auf einen Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 6) mit Inkrafttreten dieser Satzung 1,32 €/Jahr.“

2. Das Straßenverzeichnis wird durch das beigefügte Straßenverzeichnis ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung sowie das Straßenverzeichnis tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 6 Abs. 7 sowie das Straßenverzeichnis der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 28. Änderungssatzung vom 18.12.2017) außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), xx. Dezember 2018

Haarmaan

Bürgermeister

Straßenverzeichnis

zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein)

Die Stadt Voerde (Niederrhein) reinigt die Fahrbahnen folgender Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 1 der Satzung). Die Reinigung der Gehwege obliegt den Eigentümern (§ 2 Abs. 2 der Satzung).

Ortsteil Voerde

Alexanderstraße

Allee (von der Bahnhofstr. bis Frankfurter Str. ohne Stichw. z. Hs. Nr. 10)

Alnwicker Ring (ohne Pflasterflächen)

Alte Prinzenstraße (von Kronprinzenstraße bis Sternbuschweg)

Am Kindergarten

Am Klosterhügel

Am Leitgraben

Am Mommbach

Am Sportplatz

Am Sternbusch

Bahnhofstraße (ohne Stichstraße östlich der Alexanderstraße)

Beginenstraße

Bussardstraße

Buschacker

Dinslakener Straße

Falkenstraße

Fasanenstraße

Feldmannweg

Finkenweg

Frankfurter Straße (von Mühlenstraße bis Haus Nr. 407)

Friedhofstraße

Friedrichsfelder Straße (von Bahnhofstraße bis Hövelmannskath)

Friesenring

Fürstenring

Gärtnerstraße

Gewerbestraße

Gildeweg

Grafenweg (von Hs.- Nr. 1 bis einschl. Hs.-Nr. 11 sowie abzweigenden Stichweg von Hs.-Nr. 4 bis Hs.-Nr. 22)

Grenzstraße (von Haus Nr. 189 bis Kleiner Kiwitt)

Grünstraße (Ortsdurchfahrt; von Frankfurter Straße bis Schafstege)

Grutkamp

Habichtweg

Hinnemannsfeld

Hövelmannskath

Hühnerfeld (von Am Kindergarten bis Hühnerfeld Haus Nr. 37)

Hülsdonkweg (von Haus Nr. 56 bis Ende)

Im Osterfeld (von Bahnhofstraße bis Haus Nr. 9 und von Haus Nr. 25 bis zur Einmündung Teichacker)

Im Rönksensfeld

Innungsweg (von Gewerbestraße bis einschließlich Hausnummer 11)

Jahnstraße

Kaiserstraße

Kempkensfeld

Kempkenskath (ohne Pflasterflächen)

Klosterbusch

Königring

Kronprinzenstraße (von Steinstr. bis Hs. Nr. 14 /von Hs. Nr. 34 bis Schwanenstr.)

Kurfürstenring
Lerchenstraße
Markgrafenweg
Ostlandstraße
Prinzenstraße (vom Sternbuschweg bis Haus Nr. 107 mit 3 Stichstraßen)
Rathausplatz (Fahrbahn ums Parkhaus sowie die gepfl. Flächen bis z. Marktplatz)
Ringstraße
Rittersteg
Scholtenbusch
Seemannskath (ohne Wohnwege)
Sperberweg
Sportlerstraße
Steinstraße (von Haus Nr. 62 bis Einmündung Friedhofstraße)
Sternbuschweg
Sternweg
Taubenstraße
Teichacker
Tillmannsweg
Tönningstraße (einschließlich 2 Stichstraßen)
Turnerweg
Turnhallenweg
Voshalsfeld (ohne Stichwege vor den Häusern 35 - 37 a sowie 2, 6 und 10)
Waymannskath (einschließlich 5 Stichstraßen)
Zum Hövel (Haus Nr.1 bis 11)
Zunftweg (von Grenzstraße bis Gildeweg)

Ortsteil Friedrichsfeld

Alte Hünxer Straße
Am Bauhof
Am Birkenhain
Am Dreieck
Am Franzosenfriedhof
Am Hallenbad
Am Industriepark (von Spellener Straße bis Heideweg)
Am Lippekanal
Am Markt
Am Nordturm
Am Tannenbusch
An der Landwehr (von Rheinstraße bis Haus Nr. 60)
An der Schule
An der Wardtpumpe
Birkenweg (nördlich der Kastanienallee)
Blumenanger
Böskenstraße (von Frankfurter Straße bis Gehrstraße)
Bülowstraße a) nördlich der Spellener Straße; b) südlich der Spellener Straße mit Stichstraße bis Haus Nr. 41
Eichenweg
Fichtenweg
Föhrenweg
Frankfurter Straße (von Poststraße bis Hs.-Nr. 137)
Gartenstraße (einschließlich Stichweg von den Häusern Nr. 55 - 59)
Ginsterweg
Goethestraße
Grenzweg (nördlich der Kastanienallee)

Grüner Weg
Heidestraße (Hindenburgstraße bis Lippestraße)
Heideweg
Heierfeld
Hindenburgstraße a) von Poststraße bis Spellener Straße; b) Anliegerstraße vor den Häusern Nr. 63 - 85)
Hoogenweg
Hugo-Mueller-Straße
Hügelweg
Kiefernweg (von Alte Hünxer Straße bis Gartenstraße)
Lessingstraße
Lessingplatz
Lindenweg
Lippestraße (einschließlich 2 Stichstraßen)
Loefflerstraße
Mittelstraße (Stichstraße von den Häusern Nr. 38 - 56)
Nordstraße (von Am Tannenbusch bis Am Dreieck)
Parkstraße
Poststraße (östl. der B 8)
Poststraße (von Frankfurter Straße bis Hindenburgstraße einschließlich Stichstraßen bei Haus Nr. 24 u. 37)
Rheinstraße (von Frankfurter Straße bis Am Hallenbad)
Schillerstraße
Schmaler Weg (einschließlich 3 Stichstraßen)
Siedlerweg
Spellener Straße (von Hindenburgstraße bis Bahnunterführung und von Mittelstraße bis Frankfurter Straße)
Südstraße (einschließlich Stichstraße)
Tannenweg
Von-der-Mark-Straße (Frankfurter Straße bis Mittelstraße)
Werkstraße (südlich der Spellener Straße)
Wilhelmstraße (von Poststraße bis Grüner Weg)

Ortsteil Spellen

Drechslerweg
Friedrich-Wilhelm-Straße
Hahnenstraße (zwischen Mehrumer Straße und Schweizer Straße)
Handwerkerstraße (einschließlich zwei Stichstraßen)
In den Weihern
Malerweg
Mehrumer Straße (von Am Schied bis Haus Nr. 52)
Müssenweg (einschließlich Stichweg zum Haus Nr. 39)
Rheinstraße a) von Müssenweg bis Friedrich-Wilhelm-Straße;
b) von Hs.- Nr. 140 bis Zipperweg/von Hs.-Nr. 185 bis Einmündung Boltraystraße
Sattlerweg
Schusterweg
Weseler Straße (von Am Schied bis Haus Nr. 19)
Zimmermannsweg

Ortsteil Möllen

Am Biesen
Auf dem Bündler
Bruchkamp
Dinslakener Straße (von Friedrichstraße bis Schwanenstraße)

Friedrichstraße (Dinslakener Straße bis Frankfurter Straße)
Hauerlandstraße
Horstweg
Im Busch
Kampshof
Knappenstraße
Königsberger Straße
Leitkamp
Memellandstraße
Rahmstraße (von Dinslakener Straße bis Haus Nr. 130)
Schlesierstraße

Ortsteil Götterswickerhamm

Dammstraße (von Unterer Hilding bis einschließlich Kreisverkehr)

Ortsteil Mehrum

Schulstraße (von Schloßstraße bis Reshover Weg)